

§ 17 T-SG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

T-SG - Statistikgesetz 2011, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.07.2025

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Bereich der Gemeindestatistik sind mit Ausnahme jener nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 08.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at